



F3

Rechtliche Rahmenbedingungen beim Arbeitsmarktzugang I:
EU-Bürgerinnen und -Bürger, Drittstaatsangehörige und Studierende (Stand: August 2020)

Wer darf was (I)?

Haben alle Zuwandernden den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt? [**>F4**]

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in Deutschland rechtlich sehr unterschiedlich geregelt.

Wichtigste Faktoren dabei sind:

- > **der Aufenthaltsstatus**
- > **die Aufenthaltsdauer**

Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann ohne Beschränkungen bestehen oder von bestimmten behördlichen Genehmigungen abhängen. Arbeitsgenehmigungen erteilen die Ausländerbehörden.

Eine **Vorrangprüfung** – also die Prüfung, ob für den gewünschten Arbeitsplatz eine „bevorrechtigte“ Person (mit deutschem Pass, EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Menschen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis) in Betracht kommt – gilt seit März 2020 nur noch für den Zugang zur Berufsausbildung und weitere Ausnahmen, nicht mehr für qualifizierte Beschäftigung. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage kann die Vorrangprüfung allerdings wieder eingeführt werden. Rechtliche Hürden wurden in den letzten Jahren insbesondere für qualifizierte Fachkräfte mit Berufsausbildung und Akademikerinnen und Akademiker gesenkt.

[**>F11**]

Welche Zugangsmöglichkeiten haben EU-Bürgerinnen und -Bürger?

- > EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz benötigen in Deutschland **keinen** Aufenthaltstitel und haben einen **uneingeschränkten** Zugang zu Arbeit und Ausbildung. Ihre Familienangehörigen haben die gleichen Rechte.

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen werden während des Übergangszeitraums 2020 aufenthaltsrechtlich wie EU-Bürgerinnen und -Bürger behandelt. Im Anschluss sollen sie rechtlich ähnlich gestellt werden, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Erwerbstätigkeit.

- > Sonderformen der grenzüberschreitenden Beschäftigung (Entsendung oder Arbeitnehmerüberlassung) werden vom Gesetzgeber **gesondert** geregelt.

Welche Zugangsmöglichkeiten haben sogenannte Drittstaatsangehörige?

- > Drittstaatsangehörige brauchen grundsätzlich ein Visum, um für einen längerfristigen

Eine Frage der Qualifikation

- > **Vereinfachte Regelungen** beim Arbeitsmarktzugang gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Hochqualifizierte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten und leitende Angestellte.
- > **Qualifizierte** internationale Fachkräfte mit einem deutschen oder einem anerkannten ausländischen Hochschul- oder Berufsabschluss können eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten.
- > **Hochqualifizierte** Drittstaatsangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Dies betrifft zum Beispiel Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeitende in herausgehobener Funktion.
- > Qualifizierte Fachkräfte mit einer deutschen oder einer gleichwertigen ausländischen Berufsausbildung können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erhalten.
- > Für Akademikerinnen und Akademiker mit einem in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren **Hochschulabschluss** besteht in den EU-Mitgliedstaaten ein erleichterter Arbeitsmarktzugang über die „**Blaue Karte EU**“.

Aufenthalt nach Deutschland einreisen und hier arbeiten zu können.

- > Um hier arbeiten zu können, müssen meist bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, wie eine konkrete Jobzusage, ein Einkommen, das den Lebensunterhalt sichert, sowie Deutschkenntnisse.

Welche Zugangsmöglichkeiten haben Studierende?

- > Studierende aus den EU-Mitgliedstaaten, aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz haben **uneingeschränkten** Zugang zum Arbeitsmarkt. Dies gilt während der Übergangsphase 2020 auch für Studierende mit britischem Pass.
- > Alle anderen sind **je nach Aufenthaltstitel** berechtigt, 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr zu arbeiten oder eine studentische Nebentätigkeit auszuüben. Im Anschluss an das Studium haben Absolvierende aus Drittstaaten **bis zu 18 Monate** Zeit, um in Deutschland einen Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die Qualifikation befähigt, zu finden.

Infoblock

Immer für Sie da!

Für mehr Informationen wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.

www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Hilfreiche, praxisnahe Informationen zu Einreise und Beschäftigung von internationalen Fachkräften bietet das mehrsprachige Portal „Make it in Germany“:
www.make-it-in-germany.com

2. Auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) informiert auf ihrer Website zu den Voraussetzungen für eine Zulassung zum Arbeitsmarkt für Personen ohne deutschen Pass:
www.arbeitsagentur.de
3. Grundlegende und weiterführende Informationen zum Aufenthaltsrecht nach Einwanderungsgruppen gibt die Seite „Aufenthaltsrecht“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI):
www.bmi.bund.de
4. Leitfaden zu § 16d Aufenthaltsgesetz:
www.bmas.de